

Beizubringende Unterlagen

- **Nachweis der Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios** (siehe Merkblatt Deutschkenntnisse).
- **Wohnsitzbescheinigung im Original** der einzelnen Wohngemeinden für alle im Gesuch eingeschlossenen Familienangehörigen zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Wohnsitzdauer in der Schweiz (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Wohnsitzgemeinde)
- Kopie des **Ausländerausweises** aller Personen, die eingebürgert werden sollen
- Vollständige **Kopie des Passes** aller Personen, die eingebürgert werden sollen; Staatsangehörigkeit, Foto, Personalien, Kindereinträge, Ablaufdatum, Verlängerung etc. müssen ersichtlich sein (ausgenommen Kinder unter 11 Jahren)
- Vollständige **Kopie des Passes des Ehegatten oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin, der/die nicht eingebürgert werden soll** (dies ist notwendig, auch wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin nicht in das Einbürgerungsverfahren einbezogen wird)
- **Geburtsscheine im Original** für alle Personen, die eingebürgert werden sollen, nicht älter als 6 Monate (inklusive unmündige Kinder)
- **Geburtsschein im Original für den Ehegatten oder den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin, nicht älter als 6 Monate, der/die nicht eingebürgert werden soll** (dies ist notwendig, auch wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin nicht in das Einbürgerungsverfahren einbezogen wird)
- **Ledigkeitsbescheinigung**, nicht älter als 6 Monate, für noch nie verheiratet gewesene/n Gesuchsteller/Gesuchstellerin über 18 Jahre
- **Nachweis über die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft (Scheidungsurteil oder Urteil über Auflösung der Partnerschaft im Original oder beglaubigte Kopie)**. Das Urteil muss mit einer Rechtskraftbescheinigung versehen sein.
- Für verwitwete Gesuchsteller/Gesuchstellerinnen **Todesschein im Original** des verstorbenen Ehegatten oder des verstorbenen eingetragenen Partners/ der verstorbenen eingetragenen Partnerin
- Handschriftlich verfasster **Lebenslauf** aller Personen, die eingebürgert werden sollen (Herkunft, Elternhaus, Schulbesuch, Berufslehre, Studium, seitherige Tätigkeit, Hobbys etc.). Der Lebenslauf (ausgenommen Kinder unter 11 Jahren) ist zu unterschreiben.

Bei Heirat oder Registrierung einer Partnerschaft im Ausland

- **Eheschein** im Original, nicht älter als 6 Monate
- **Nachweis** über Eingehung einer **Partnerschaft** im Original, nicht älter als 6 Monate
- Ausländisches Familienbüchlein im Original, falls vorhanden

Bei Heirat oder Registrierung einer Partnerschaft in der Schweiz

- **Eheschein oder Partnerschaftsausweis im Original**, nicht älter als 6 Monate, falls die Heirat vor dem 01.01.2005 stattgefunden hat (erhältlich beim Zivilstandsamt des Trauungsortes)
In diesem Falle benötigen wir keine Geburtsscheine der Ehegatten oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin und der Kinder.
- **Familienausweis im Original**, nicht älter als 6 Monate, falls ein Ehegatte bereits Schweizerbürger/in ist, oder wenn die Heirat nach dem 01.01.2005 stattgefunden hat (erhältlich beim Zivilstandsamt des Heimatortes des schweizerischen Ehegatten, bzw. bei ausländischen Staatsangehörigen beim Zivilstandsamt des Eheschliessungsortes). In diesem Falle benötigen wir keine Geburtsscheine der Ehegatten oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin und der Kinder.
- Schweizerisches Familienbüchlein im Original, sofern vorhanden ://:

Bitte beachten Sie:

- Die Zivilstandsdokumente (Geburtsschein, Eheschein etc.) bilden die Grundlage zur Erfassung der eingebürgerten Person im Informatisierten Standesregister (Infostar). Deshalb benötigen wir alle Zivilstandsdokumente im Original.
Ausser dem Familienbüchlein erhalten Sie die Unterlagen nicht zurück.
- Schweizerische Geburtsscheine sind erhältlich beim Zivilstandsamt des Geburtsortes.
- Ausländische Geburtsscheine sind bei Ihrem Geburtsort oder Zuständigkeitsort im Ausland erhältlich. Bei Schwierigkeiten bei der Bestellung können Sie sich auch an Ihr zuständiges Konsulat wenden.
Die Geburtsscheine haben die Abstammung, d.h. die vollständigen Namen der Eltern, zu enthalten.
- Ausländische Geburtsscheine, Ehescheine und Scheidungsurteile, die nicht in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sind, sind zusätzlich mit beglaubigten deutschen Übersetzungen **im Original** einzureichen.
- Sofern die Eltern eines noch minderjährigen Gesuchstellers/einer minderjährigen Gesuchstellerin geschieden sind, ist zusätzlich das Scheidungsurteil (beglaubigte Kopie mit Rechtskraftbescheinigung) beizubringen.

Andere Länder – andere Namen

Unser Begriff "Geburtsschein" kann in anderen Ländern anders genannt werden, zum Beispiel in:

Deutschland

Abstammungsurkunde oder **vollständige Abschrift aus dem Geburtenbuch**

Österreich

Vollständige Abschrift aus dem Geburtenbuch

Italien

Copia integrale dell'atto di nascita

(**Estratto per riassunto dal registro degli atti di nascita** oder **Certificato di nascita** entsprechen nicht dem verlangten Dokument und werden **nicht** akzeptiert)

Frankreich

Extrait d'acte de naissance avec filiation

Spanien

Extracto de inscripcion de nacimiento

Türkei

- **DOGUMA AIT NÜFUS KAYIT HÜLASASI SURETI** (Auszug aus dem Geburtsregister)
oder abgekürzt: **DOGUM KAYIT ÖRNEGI**
- **EVLENME KAYIT HÜLASASI SURETI** (Auszug aus dem Eheregister)
oder abgekürzt: **EVLENME KAYIT ÖRNEGI**

 **Bitte lesen Sie alle Unterlagen aufmerksam durch.**

Ihr Gesuch um Einbürgerung wird erst bearbeitet, wenn wir im Besitze sämtlicher beizubringender Originaldokumente sind.